



§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Ordnung ist die Grundlage für die Theatergruppe des FC 08 Bad Säckingen e.V.. Zur Theatergruppe gehören alle Personen beiderlei Geschlecht, die an Maßnahmen der Theatergruppe teilnehmen und gleichzeitig Mitglied im FC 08 Bad Säckingen e.V. sind. Die Theatergruppe führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Organe

Organe der Theatergruppe sind:

- **die Versammlung**
- **die Abteilungsleitung**

§ 3 Versammlung

Die Versammlung ist das oberste Organ der Theatergruppe des FC 08 Bad Säckingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1.

Aufgaben der Versammlung sind u.a.:

- **Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Theatergruppe**
- **Entgegennahme und Beratung der einzelnen Berichte**
- **Wahl der Abteilungsvertreter**

Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird spätestens 8 Tage vorher einberufen.

Die Versammlung kann jederzeit durch den Abteilungsleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung muss eine außerordentliche Versammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



§ 6 Abteilungsleitung

Der Abteilungsleitung besteht aus:

- **Abteilungsleiter,**
- **stellvertretender Abteilungsleiter**
- **Kassenwart,**
- **Schriftführer**
- **einem Beisitzer**

- Alle zu wählende Ämter können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Mitgliedern besetzt werden -

Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Theatergruppe nach innen und nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder werden von der Versammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Abteilungsleiter erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Abteilungssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung ist vom Abteilungsleiter eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 7 Abteilungskasse

Die Theatergruppe wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Theatergruppe. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Theatergruppe rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Theatergruppenordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Ordnung



Die Theatergruppenordnung muss von der Versammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Sie tritt mit dem 15.07.2005 in Kraft und löst die alte Satzung ab. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder der Jahreshauptversammlung.